

Einkaufsbedingungen - Spedition und Transport -

Präambel

Die Unternehmensgruppe ELSEN ist ein inhabergeführtes, international aufgestelltes Unternehmen, welches sich in den letzten Jahren von einer klassischen Spedition zu einem dynamischen, ganzheitlichen Logistik- und Personaldienstleister mit hoher Beratungs- und Realisierungskompetenz entwickelt hat. Da im Hinblick darauf, dass nicht sämtliche durch die Kunden der Unternehmensgruppe ELSEN beauftragten Leistungen von den Einzelunternehmen der ELSEN-Gruppe selbst durchgeführt werden können, besteht eine vielschichtige Zusammenarbeit mit eingesetzten Subunternehmen. Die nachstehend definierten Anforderungen und Regelungen stellen die rechtliche Grundlage der Zusammenarbeit der Unternehmensgruppe ELSEN mit eingesetzten Subunternehmern im Bereich Spedition und Transport dar.

§ 1

Geltungsbereich und Umfang

1. Sachlicher Anwendungsbereich:

Ergänzend zu den jeweils einschlägigen zwingenden gesetzlichen nationalen und internationalen Grundlagen (z.B. HGB, CMR) finden diese *Einkaufsbedingungen - Spedition und Transport* - (nachfolgend: „Bedingungen“) Anwendung für alle Verkehrsverträge die ein Unternehmen der ELSEN-Unternehmensgruppe (Elsen GmbH & Co. KG Internationale Spedition, Elsen Logistik GmbH, Con-Log Logistik und Consulting GmbH, Chaindson GmbH & Co. KG, LogiPower GmbH & Co. KG sowie Elsen Logistic S.á.r.l. (nachfolgend zusammen: „ELSEN“) als Auftraggeber mit selbstständigen Frachtführern, Spediteu-

ren und Lagerhaltern vereinbart. Zu Verkehrsverträgen gehören im Einzelnen die folgenden Vertragstypen und die diesen Verträgen zuzuordnenden Tätigkeiten:

- a. Speditionsvertrag,
- b. Frachtvertrag; worunter auch Lohnfuhrverträge über die Gestellung bemannter Kraftfahrzeuge zur Verwendung nach Weisung des Auftraggebers gehören,
- c. Seefrachtvertrag,
- d. Luftfrachtvertrag,
- e. Lagervertrag oder
- f. sonstige üblicherweise zum Speditionsgewerbe gehörende Geschäfte (z.B. Zollabwicklung, Sendungsverfolgung, Umschlag) sowie speditionsübliche logistische Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern im Zusammenhang stehen, insbesondere Tätigkeiten wie Kommissionieren, Etikettieren und Verwiegen von Gütern sowie Retourabwicklung.

2. Persönlicher Anwendungsbereich:

Diese Bedingungen finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.

3. Zeitlicher Anwendungsbereich:

Diese Bedingungen gelangen in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung auf das Vertragsverhältnis zur Anwendung. Auch ohne konkrete Einbeziehungsvereinbarung gelangen sie in der jeweils geltenden Fassung auch auf zukünftige Vertragsverhältnisse der Parteien zur Anwen-

dung, sofern der Vertrag gleichartige Leistungen zum Gegenstand hat, die dem sachlichen Anwendungsbereich dieser Bedingungen unterfallen.

4. Abwehrklausel:

Sämtliche anderslautenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (nachfolgend: „Auftragnehmer“) die diesen Bedingungen entweder widersprechen oder die zusätzliche ergänzende Klauseln beinhalten, gelten nicht; auch nicht, wenn ELSEN ihnen nicht ausdrücklich widerspricht (sogenannte Allgemeine Abwehrklausel). Der Einbeziehung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (2003, 2016, 2017 und Folgeversionen), der Logistik-AGB und der VBGL wird gleichfalls widersprochen.

§ 2

Vertragsschluss und sonstige auftragsbezogene Erklärungen

1. Für den Fall, dass zwischen den Parteien ein Rahmenvertrag besteht ist der Auftragnehmer verpflichtet, Aufträge von ELSEN anzunehmen und auszuführen, ohne dass es einer Auftragsbestätigung oder sonstigen Annahmestätigung bedarf. Die entsprechende Verpflichtung des Auftragnehmers entsteht mit Zugang des Auftrages bei ihm. Insoweit wird ein widerlegbarer Zugang vermutet, wenn der Absenderbeleg eines PC-Faxes, der Faxbericht eines Dokumentenfaxes, die Empfangsbestätigung einer E-Mail oder vergleichbare Dokumente oder elektronische Aufzeichnungen wie SMS-Nachricht, WhatsApp-Nachricht oder Meldungen über die Datenschnittstelle bei ELSEN vorhanden sind und vorgelegt werden können.

2. Aufträge können schriftlich, in Textform und / oder mündlich bzw. fernmündlich erteilt werden. Für die schriftliche Auftragserteilung ist die elektronische Übermittlung

(insbesondere per E-Mail oder Datenschnittstelle) ausreichend.

3. Für den Fall, dass zwischen den Parteien kein Rahmenvertrag besteht, kommt der Einzelauftrag durch den Zugang des Auftrages beim Auftragnehmer und die Rücksendung der Auftragsbestätigung zustande. Für den Fall, dass Aufträge durch den Auftragnehmer ausnahmsweise nicht angenommen werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, ELSEN dies innerhalb einer Frist von 60 Minuten nach Auftragseingang bei ihm mitzuteilen, da die Annahmefrist sonst erlischt und ELSEN einen anderen Auftragnehmer beauftragt.

4. Wird der Auftragnehmer mit der grenzüberschreitenden Beförderung des Gutes oder der Import- oder Exportabfertigung beauftragt, so beinhaltet dieser Auftrag im Zweifel auch die zollamtliche oder sonst gesetzlich vorgeschriebene Behandlung des Gutes, wenn ohne sie die grenzüberschreitende Beförderung bis zum Bestimmungsort nicht ausführbar ist.

5. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen durch ELSEN im Rahmen der Vertragsanbahnung oder nach Abschluss des Verkehrsvertrages werden erst durch eine schriftliche Bestätigung verbindlich, sofern es sich nicht um eine Erklärung nach Vertragsschluss handelt, die von einer vertretungsberechtigten Person von ELSEN gegenüber dem Auftragnehmer abgegeben wurde.

§ 3

Allgemeine Pflichten der Beteiligten

1. ELSEN stellt dem Auftragnehmer grundsätzlich die zur Leistungserbringung notwendigen Informationen zur Verfügung. Der Auftragnehmer hat diese Informationen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und ELSEN unverzüglich über fehlende

oder falsche Informationen zu unterrichten. Unterlässt der Auftragnehmer eine entsprechende Überprüfung oder Benachrichtigung, kann er sich später nicht auf die unvollständige oder falsche Information berufen, es sei denn, die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit wäre für ihn auch bei einer entsprechenden Überprüfung nicht erkennbar gewesen.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ELSEN Einwände oder Unregelmäßigkeiten¹, die bei der Vertragsausführung entstanden sind, fortlaufend ohne Erinnerung seitens ELSEN und unverzüglich anzuzeigen und Weisung einzuholen.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an Schnittstellen (jeder Übergang der Packstücke von einer Rechtsperson auf eine andere sowie die Ablieferung am Ende einer jeder Beförderungsstrecke) die Packstücke auf Vollzähligkeit und Identität sowie äußerlich erkennbare Schäden und Unversehrtheit von Plomben und Verschlüssen zu überprüfen und Unregelmäßigkeiten zu dokumentieren (z.B. in den Begleitpapieren oder durch besondere Benachrichtigung). Bei Bedarf hat er die ordnungsgemäße Erstellung und Vollzähligkeit der übergebenen Papiere zu überwachen und den Befund auf den dafür vorgesehenen Dokumenten zu dokumentieren. Alle nicht von dem Vertragspartner übergebenen, für die Auftragsabwicklung notwendigen Unterlagen werden vom Auftragnehmer erstellt.

4. ELSEN kann die Auswechslung des Personals verlangen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt (etwa ein ungebührliches Ver-

halten gegenüber Kunden oder Mitarbeitern von ELSEN).

§ 4

Gesetzliche Anforderungen, GüKG, Gefahrgutvorschriften sowie Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten

1. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sein Unternehmen die von ihm eingesetzten Fahrzeuge sowie das von ihm eingesetzte Fahrpersonal sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen, die für die Durchführung der von ELSEN erteilten Aufträge / Transportaufträge erfüllen. Er hat dies vor Auftragsannahme zu prüfen. Der Auftragnehmer hat zudem eigenverantwortlich die Vorschriften der Lenk- und Ruhezeiten, die geltenden Vorschriften bzgl. Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz, Unfallverhütungs- und Arbeitszeitvorschriften sowie die anwendbaren Kabotagevorschriften einzuhalten.

2. Die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen des Auftragnehmers stehen unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Beachtung und Einhaltung der jeweils gültigen nationalen und internationalen gesetzlichen Vorgaben bzw. hoheitlichen Anforderungen; insbesondere unter Beachtung der Vorgaben aus den einschlägigen EU-Vorschriften - und deren nationalen Umsetzung – (insbes. VO (EG) 561/2006 und FPersV) sowie bzgl. den Vorgaben zur restriktiven Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus gegen bestimmte Personen und Organisationen (VO (EG) 2580/2001; VO (EG) 881/2002). Um die Sicherheit der Lieferkette zu gewährleisten, muss sich der Auftragnehmer durch unterzeichnen einer Sicherheitserklärung ebenfalls verpflichten, die dort genannten Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und einzuhalten.

3. Der Auftragnehmer versichert, falls für den konkreten Auftrag notwendig, dass

¹ Im Falle von Verzögerungen (über eine halbe Stunde), insbesondere: Hindernissen, Pannen, Schäden, Differenzen von Mengen / Gewichten, drohende Standzeiten oder andere Umstände, die die Einhaltung der vereinbarten Termine gefährden könnten, bzw. Abweichungen von der geplanten Vertragsdurchführung bedeuten etc.

a. er über die für den Transport erforderliche Erlaubnis und Berechtigung nach VO (EG) 1072/2009 bzw. §§ 3, 6 GÜKG (Erlaubnis, EU-Gemeinschaftslizenz, Drittlandgenehmigung, Schweizerische Lizenz und / oder CEMT-Genehmigung) verfügt und, dass diese nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verwendet wird,

b. das Fahrpersonal ein Fahrtenberichtsheft nach Artikel 5 der CEMT-Richtlinie während der Fahrt mitführt,

c. er ausländische Fahrer / Subunternehmer aus Drittstaaten (nicht EU-EWR-Staat oder Schweiz) ausschließlich mit der erforderlichen Fahrerbescheinigung, bzw. nur mit dem erforderlichen Aufenthaltstitel, welcher zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt, einsetzt und dafür sorgt, dass das Fahrpersonal die vorgeschriebenen Unterlagen im Original und - soweit notwendig - mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache während der Fahrt mitführt,

d. nur Fahrer eingesetzt werden, die über eine gültige Fahrerlaubnis sowie einen gültigen Pass oder Personalausweis verfügen, welche während der Fahrt mitgeführt werden,

e. Frachtbrief und Ladepapiere bei Abfahrt vorliegen und während der Fahrt mitgeführt werden,

f. die nach a. - e. mitzuführenden Unterlagen auf Verlangen von ELSEN oder dessen Vertragspartner im Original zur Prüfung ausgehändigt werden sowie

g. diese vorgenannten Pflichten und die weiteren vorstehend bereits beschriebenen Pflichten in den Frachtvertrag mit ausführenden Frachtführern aufgenommen und nur solche Frachtführer eingesetzt werden, welche die Voraussetzungen der VO (EG)

1072/2009 sowie des GÜKG (insbesondere § 7b GÜKG) zuverlässig erfüllen.

4. Der Auftragnehmer sichert bei der Beförderung von Gefahrgütern zu, sämtliche anwendbaren Vorschriften (ADR/GGVSE etc.) zu beachten, ausschließlich geschultes Fahrpersonal (mit entsprechenden Schulungsbescheinigungen) sowie Fahrzeuge mit den vorgeschriebenen Gefahrgutausrüstungen einzusetzen.

5. Erfolgt die Leistungserbringung des Auftragnehmers auf dem Betriebsgelände von ELSEN oder eines Dritten, hat der Auftragnehmer die dort jeweils geltenden Vorschriften und Anordnungen, insbesondere in Bezug auf Sicherheitsvorkehrungen und Arbeitsschutz, zu beachten und den Weisungen des dort von ELSEN oder dem Dritten beschäftigten Personals in Bezug auf sämtliche der vorgenannten Themenbereiche Folge zu leisten.

§ 5

Fahrzeugbeschaffenheit, technische und sonstige Anforderungen

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge für die Auslieferung der zum Gütertransport vorgesehenen Güter geeignet und ordnungsgemäß ausgestattet sind. Die vom Auftragnehmer bereitgestellten Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen müssen in technisch einwandfreien Zustand und wasserdicht sein, den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie ggf. den im Transportauftrag ausgewiesenen speziellen Anforderungen entsprechen.

2. Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer für jeden Transport in jeder Hinsicht geeignete Fahrzeuge, mit ausreichender Kapazität zu stellen. Zur Geeignetheit des Fahrzeuges gehört neben der Verkehrssicherheit (ausreichendes Reifenprofil, Hauptuntersuchungs-Plakette) auch ein sauberes und ordentliches,

repräsentatives Erscheinungsbild. Als geeignet gelten zudem nur solche Fahrzeuge, die sicherheitstechnisch auf dem aktuellen Stand der Technik sind (zur Zeit etwa ABS, ASR, Retarder, Geschwindigkeitsbegrenzer) und eine betriebssichere Verkehrsteilnahme nach Maßgabe der Vorschriften der StVO gewährleisten. Vorzugsweise sind schadstoffarme, lärmreduzierte und energiesparende Fahrzeuge einzusetzen. Die Ladefläche muss sauber und geruchsfrei sein.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner,

a. beladene Transportbehältnisse verschlossen und mit der ziehenden Einheit fest verschlossen auf einem gesicherten Grundstück, bewachten Parkplatz oder sonst beaufsichtigt abzustellen,

b. dafür Sorge zu tragen, dass seine Fahrer während der Transporte jederzeit über ein Mobiltelefon erreichbar sind,

c. in jedem eingesetzten Fahrzeug einen Feuerlöscher mitzuführen, der ordnungsgemäß gewartet und instandgesetzt wird / ist; sämtliche Fahrer sind im Umgang mit Feuerlöschern zu schulen, sowie

d. Flurförderzeuge im Sinne der BGV D27 nur zu bedienen, falls gem. der gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes die Befähigung für das Bedienen eines Flurförderfahrzeuges vorliegt; der Fahrauftrag hierzu muss vom Auftragnehmer erteilt sein (für mitgehender Flurförderzeuge z.B. handgeführte Ameise) ist derzeit lediglich eine Erstunterweisung durch den Auftragnehmer erforderlich, die schriftlich zu erfolgen hat.

§ 6

Be- / Entladung und Warenübernahmen

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die betriebs- und beförderungssichere Ladung (Laden und Stauen) unter Berücksichtigung der jeweils gültigen und anerkannten Regeln der Technik (zur Zeit VDI-Richtlinie 2700 ff.) und das Entladen des Beförderungsgutes sowie dessen ausreichende Bewachung während dieser Tätigkeit vorzunehmen. Soweit die Be- und Entladung nicht durch den Auftragnehmer selbst, sondern ganz oder teilweise durch Personal der Lade- / Entladestelle vorgenommen wird, besorgt dieses die Be- und Entladung als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers. In diesem Fall besteht die zusätzliche Verpflichtung des Auftragnehmers die vorgenommene Beladung zu überprüfen und erforderlichenfalls auf eine Nachbesserung hinzuwirken. Erfolgt keine Nachbesserung, so hat der Auftragnehmer diese selbst vorzunehmen.

2. Der Auftragnehmer hat die ihm von der Ladestelle übergebenen Güter unverzüglich auf äußerlich erkennbare Beschädigungen, auf Vollständigkeit und Identität (hinsichtlich der Menge und der Art der Güter) mit den Angaben in den Beförderungspapieren zu überprüfen. Beanstandungen sind auf der Ladeliste, den Beförderungspapieren oder auf dem Frachtbrief detailliert zu vermerken und vom Personal der Ladestelle gegenzeichnen zu lassen (Stempel, Unterschrift, Name in Druckbuchstaben, Abholdatum sowie Uhrzeit).

3. Der Auftragnehmer stellt die zur ordnungsgemäßen Ladungssicherung erforderlichen Hilfsmittel (Spanngurte, Keile, Rutschmatten etc.).

4. Der Auftragnehmer ist insbesondere zur gewissenhaften Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bzgl. der Einhaltung zulässiger Gewichte und Abmessungen der eingesetzten Fahrzeuge verpflichtet.

§ 7

Subunternehmereinsatz

1. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch ELSEN, Dritte als ausführende Subunternehmer zur Vertragserfüllung einzusetzen.

2. Erteilt ELSEN die vorherige schriftliche Zustimmung zu dem Einsatz eines Subunternehmers zur Vertragserfüllung, so gelten die Regelungen betreffend den Einsatz von Subunternehmern in §§ 15, 16 dieser Bedingungen.

§ 8

Ladehilfsmittel und Verpackung

1. Die Gestellung, Rückführung und der Tausch von Paletten von sonstigen Ladehilfsmitteln und Packmitteln erfolgt nach Vereinbarung im jeweiligen Einzelauftrag / Rahmenvertrag. Für den Fall der Vereinbarung des Ladehilfsmittel-tausches finden die Ziffern 2-7 Anwendung.

2. Ladehilfsmittel (z.B. Europaletten H1 / E1 / E2, Düsseldorfer Paletten etc.) sind an der Be- und Entladestelle zu tauschen. Der Auftragnehmer hat den Empfänger bei der Entladung zur Rückgabe von Ladehilfsmitteln gleicher Anzahl, Art und Güte aufzufordern und diese an die ELSEN-Ladestelle zurückzuführen. Bei der Beförderung von Europaletten schuldet der Auftragnehmer die Rückführung von gebrauchsfähigen Europaletten nach UIC 435-2 derjenigen Qualitätsklassifizierung, die Bestandteil des Auftrages war. Die Kosten der Rückführung sind bereits im Frachttentgelt des jeweils vorangegangenen Transportes berücksichtigt worden. Eine zusätzliche Vergütung erfolgt nicht.

3. Von der Rückführungsverpflichtung nach Ziffer. 2 wird der Auftragnehmer befreit, wenn er ELSEN innerhalb von zwei Werktagen (Werktage = Montag bis Freitag) nach Ablieferung des Gutes eine schriftliche Erklärung des Empfängers der Sendung vorlegt, in der der

Empfänger bestätigt, dass er in entsprechender Anzahl Ladehilfsmittel erhalten und er diese dem Auftragnehmer nicht zurückgegeben hat.

4. ELSEN führt zum Nachweis der Rückführungspflichten ein fortlaufendes Ladehilfsmittelkonto (Kontokorrent). ELSEN wird dem Auftragnehmer zur Abstimmung der Ladehilfsmittel betreffend die Schuldenstände monatlich Kontoauszüge mit dem aktualisierten Konto stand zusenden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, etwaige Einwände schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von acht Werktagen gegenüber ELSEN geltend zu machen.

5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen bestehenden Saldo innerhalb von fünf Werktagen nach Aufforderung durch ELSEN auszugleichen und die Ladehilfsmittel an ELSEN zurückzugeben. Kommt der Auftragnehmer einer Aufforderung von ELSEN zur Rückgabe von Ladehilfsmitteln innerhalb einer von ELSEN gesetzten angemessenen Frist nicht nach, hat der Auftragnehmer Schadenersatz an ELSEN zu leisten, ohne dass es einer nochmaligen Mahnung bedarf.

6. Erfolgt keine oder keine rechtzeitige Rückführung der Ladehilfsmittel, und kann der Auftragnehmer auch keine Bestätigung des Nicht-Tausches gemäß der vorstehenden Regelung vorlegen, so ist ELSEN berechtigt, die Ladehilfsmittel, zu den üblichen Einkaufspreisen in Rechnung zu stellen. Zudem hat der Auftragnehmer an ELSEN eine Verwaltungspauschale pro Vorgang von 25,00 € netto zu zahlen, wobei dem Auftragnehmer der Nachweis vorbehalten bleibt, dass tatsächlich kein bzw. ein geringerer Schaden entstanden ist. ELSEN bleibt vorbehalten mit den Schadenersatzansprüchen eine Verrechnung mit offenen Forderungen des Auftragnehmers vornehmen.

§ 9

Liefertermine und Fristen

1. Liefer- bzw. Leistungstermine oder Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Maßgebend für die Einhaltung von Liefer- bzw. Leistungsterminen oder Fristen ist der Eingang des Liefergutes am Bestimmungsort bzw. die vollständige Erbringung einer anderen Leistung.

2. Hat der Auftragnehmer Anhaltspunkte dafür, dass die Einhaltung von Liefer- bzw. Leistungsterminen oder Fristen gefährdet ist, so hat er ELSEN unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu informieren. Bei Überschreitung von Liefer- bzw. Leistungsterminen oder Fristen ist ELSEN berechtigt, für jeden Werktag der Verspätung als Vertragsstrafe 0,3 % der vereinbarten Vergütung geltend zu machen. Die Vertragsstrafe begrenzt sich der Höhe nach auf maximal 5 % der vereinbarten Vergütung. Die Vertragsstrafe kann auch dann bis zur Schlusszahlung verlangt werden, wenn ein Vorbehalt gem. § 341 Abs. 3 BGB erst nach der Annahme der Erfüllung bis zur Schlusszahlung erklärt worden ist. ELSEN behält sich die Geltendmachung eines der Höhe der Vertragsstrafe übersteigenden Schadens vor.

3. Für das Beladen und das Entladen steht eine dem jeweiligen Vorgang angemessene Zeit zur Verfügung. Für Komplettladungen (mit 40 t zulässigem Gesamtgewicht) beträgt die Be- und Entladefrist (höchstens eine Be- und eine Entladestelle) pauschal jeweils maximal drei Stunden. Für diese Zeit kann keine besondere Vergütung verlangt werden. Weitergehende Vorschriften zum Standgeld sind § 10 (Vergütung) zu entnehmen.

4. Die Beladefrist beginnt mit dem Zeitpunkt der vereinbarten Bereitstellung des Fahrzeuges an der Ladestelle. Die Entladefrist beginnt mit dem Moment, in dem der Emp-

fänger die Verfügungsgewalt über das Gut bzw. die Papiere erhält.

5. Ist mit der Entladung nicht begonnen worden, obwohl die Entladefrist bereits abgelaufen ist, so kann der Auftragnehmer dies als Verweigerung der Annahme des Gutes betrachten. In diesem Fall hat er die Weisung von ELSEN einzuholen und zu befolgen. § 419 Abs. 3 und Abs. 4 HGB finden entsprechende Anwendung.

§ 10

Vergütung, Standgeld, Zahlungsverkehr und Auftragsunterlagen

1. Das Entgelt für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist im jeweiligen Einzelauftrag und / oder Rahmenvertrag festgelegt. Es handelt sich insoweit um Festpreise als All-Inklusive-Preise. Mit diesen Entgelten ist die gesamte Tätigkeit des Auftragnehmers abgegolten und Nachforderungen des Auftragnehmers jeder Art (z.B. aufgrund von Maut- oder Tunnelgebühren etc.) sind ausgeschlossen soweit nicht ausdrücklich und individuell etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

2. Die Wartezeiten an den Be- und Entladestellen sind in der vereinbarten Vergütung enthalten, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Soweit nicht die zwingenden Vorschriften der Artikel 10, 11, 14, 15, 16 CMR entgegenstehen, sind Standgelder bis zu einer Wartezeit von drei Stunden je Lade- oder Entladevorgang ausgeschlossen. Bei Wartezeiten von mehr als drei Stunden, die vom Auftragnehmer nachgewiesen und die zugleich dem Risikobereich von ELSEN zuzurechnen sind, ist ein Standgeld in Höhe von 50,00 € pro Stunde maximal jedoch 400,00 € pro Tag, durch ELSEN zu zahlen.

3. Rechnungen an ELSEN sind nach Leistungserbringung in einfacher Ausfertigung im Original einzureichen und müssen in jedem Fall die Kostenstelle (fünfstellig) sowie den vollständigen Firmennamen des Unternehmens der Unternehmensgruppe ELSEN enthalten, welche den Auftrag erteilt hat.

4. Die vollständigen, quittierten Frachtunterlagen (vom Kunden quitierte Lieferscheine, CMR-Frachtbrief, Palettscheine, zollamtliche Ausfuhrbescheinigungen für umsatzsteuerliche, bzw. sonstige steuerliche Zwecke als Nachweis gegenüber dem Finanzamt sowie sonstige vertragspartnerspezifische Dokumente) sind der jeweiligen auftragserteilenden ELSEN-Niederlassung binnen fünf Werktagen ab Entladedatum zu faxen oder per E-Mail (an: frachtpapiere@ELSEN-logistics.com) zu schicken. Die Originalbelege müssen mit der Rechnung eingereicht werden, ansonsten kann keine Bearbeitung erfolgen; vor Einreichung der Originalbelege wird die Zahlungsforderung nicht fällig; hilfsweise übt ELSEN hiermit sein Zurückbehaltungsrecht bis zur Vollständigen Einreichung der Originalbelege aus. Bei der Nichteinhaltung dieser Frist berechnet ELSEN zudem eine Verzugs- und Bearbeitungspauschale in Höhe von 25,00 €, welche ELSEN von der Fracht in Abzug bringt. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. Ansprüche auf Standgeld, Forderungen auf weiterer Vergütungen oder Ersatz sonstiger Aufwendungen, die bei der Durchführung des Auftrages entstanden sind oder entstanden sein sollen, müssen vom Auftragnehmer innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dem vereinbarten bzw. erfolgreichem Ablieferungstermin schriftlich gegenüber ELSEN geltend gemacht werden. Ansonsten verfallen diese Ansprüche.

6. Eine Änderung der Anschrift, Firmierung oder Bankverbindung ist unverzüglich gegenüber der beauftragenden Niederlassung von ELSEN anzuzeigen.

7. Ist die Fracht gem. den Voraussetzungen dieser Bedingungen zur Zahlung fällig, erfolgen Zahlungen netto innerhalb von 45 Tagen; erfolgen die Zahlungen netto binnen 30 Tagen, erfolgen diese mit 3 % Skonto.

8. ELSEN ist berechtigt, von ausländischen Auftragnehmern nach eigenem Ermessen Zahlungen in Euro zu verlangen. Schuldet ELSEN fremde Währung oder legt ELSEN fremde Währung aus, so ist ELSEN berechtigt, entweder Zahlung in der fremden Währung oder in Euro zu verlangen. Verlangt ELSEN eine Zahlung in Euro so erfolgt die Umrechnung zu dem am Tag der Zahlung amtlich festgesetzten Kurs, es sei denn, dass nachweisbar ein anderer Kurs zu zahlen ist oder gezahlt worden ist.

§ 11

Kündigung und Rücktritt

1. Beide Vertragsparteien sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Kündigung und Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2. Darüber hinaus ist ELSEN zur fristlosen Kündigung des Vertrages bzw. zum Rücktritt vom Vertrag insbesondere berechtigt, wenn

a. die in Auftrag gegebenen Arbeiten wegen der Beschaffenheit der Güter, wegen anderer in dem Verantwortungsbereich des Auftragnehmers fallender Gründe oder wegen einer Verletzung der Informations- oder Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers nicht durchgeführt werden können,

b. der Auftragnehmer in Vermögensverfall gerät; hierzu zählen drohende Zahlungsunfähigkeit, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Ablehnung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse und die Liquidation des Auftragnehmers,

c. im Falle strafbarer Handlungen des Auftragnehmers inklusive seiner Erfüllungshelfen (insbesondere Warendiebstahl / Unterschlagung) bzw. der dringende Verdacht solcher Handlungen sowie

d. die Leistung des Auftragnehmers nicht oder nicht vertragsgemäß erfüllt wird und auch nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist die Leistung nicht erbracht oder der Mangel nicht abgestellt wird.

Im Fall einer Kündigung wegen strafbarer Handlungen ist eine vorausgehende Abmahnung nicht erforderlich. Besteht der dringende Verdacht einer strafbaren Handlung wird ELSEN dem Auftragnehmer die Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen.

3. Ansprüche von ELSEN auf Schadensersatz bleiben im Falle der Kündigung oder des Rücktritts unberührt. Gleiches gilt für Ansprüche auf Ersatz nutzlos gewordener Aufwendungen.

§ 12

Versicherungspflicht

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens zwei Millionen Euro abzuschließen und für die Dauer der Leistungserbringung gegenüber ELSEN aufrecht zu erhalten. Mit seiner Auftragsannahme bestätigt der Auftragnehmer, diese Voraussetzung zu erfüllen.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Haftung aus dem Vertragsverhältnis

über eine Verkehrshaftungsversicherung inklusive CMR-Deckung zu versichern. Kabotagebeförderungen sowie qualifiziertes Verschulden (§ 435 HBG, Art. 29 CMR etc.) sind ausdrücklich mitzuversichern. Die Deckungssumme muss mindestens eine Millionen Euro je Schadensfall betragen. Für qualifiziertes Verschulden ist eine Mindestdeckungssumme in Höhe von 750.000,00 € je Schadensfall nachzuweisen.

3. Die entsprechenden Versicherungsbestätigungen sind ELSEN entweder bereits in der Phase der Vertragsanbahnung jedoch spätestens unmittelbar nach der Auftragserteilung durch ELSEN unaufgefordert vorzulegen. Aufträge können nur bei Vorhandensein der erforderlichen Versicherungen erteilt werden. Der Nachweis des Bestehens der Versicherungen ist jährlich und Fortlaufend zum Ablaufstichtag der jeweiligen Versicherung ohne besondere Aufforderung durch den Auftragnehmer gegenüber ELSEN zu erbringen. Der Auftragnehmer ist ferner jederzeit gegenüber ELSEN verpflichtet auf entsprechende Anforderung, die Zahlung der Versicherungsprämie durch Übersendung eines Zahlungsbeleges nachzuweisen. Den Verlust oder die Einschränkung des Versicherungsschutzes oder ein Wechsel des Versicherers hat der Auftragnehmer gegenüber ELSEN unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ELSEN ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden sofern sich die Versicherungsbedingungen verschlechtert haben oder der Versicherungsschutz gänzlich entfallen ist. Zwecks Prüfung gelten die vorstehenden Bestimmungen zum Nachweis des Bestehens der Versicherung.

§ 13

Haftung

Teil 1 Allgemeine Haftungsregelungen

1. Der Auftragnehmer haftet gegenüber ELSEN auch dann für die Personen, die er zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten einsetzt, wie für eigenes Verschulden, wenn diese Personen ELSEN Schäden zufügen (z.B. Diebstahl von Gütern, Ladehilfsmitteln etc.) und dies nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausführung eines Auftrages erfolgt. Maßgeblich für die Haftung des Auftragnehmers ist, dass das Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer für die Schadensentstehung - wenn auch nur mittelbar - ursächlich und somit gefahrerhöhend war.
2. Der Auftragnehmer stellt ELSEN im Innenverhältnis von sämtlichen Kosten frei, die unmittelbar oder mittelbar aus einer behördlichen / gerichtlichen Inanspruchnahme (z.B. gegen ELSEN geführte Bußgeldverfahren) resultieren und im Zusammenhang mit Verstößen des Auftragnehmers gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften während der Durchführung von Transportaufträgen steht.
3. ELSEN haftet bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) haftet ELSEN in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die Haftung von ELSEN ist hierbei jedoch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf die bei Vertragsschluss vorsehbaren, vertragstypischen Schäden beschränkt. ELSEN haftet ferner für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die vorliegt, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftragnehmer vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung von ELSEN bei einfacher und grober Fahrlässigkeit jedoch auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden beschränkt. Sofern ELSEN nach den vorstehenden Bestimmungen

nicht haftet, ist die Haftung von ELSEN ausgeschlossen.

Teil 2: Haftung aus Frachtverträgen und Speditionsverträgen gem. §§ 458 - 460 HGB

1. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen von nationalen Beförderungen und internationalen Beförderungen sowie Speditionsleistungen im Sinne der §§ 458 - 460 HGB, soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht nach diesen Bedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei grenzüberschreitendem Verkehr und internationalen Beförderungen gilt das jeweils zur Anwendung gelangende zwingende vereinheitlichte Transportrecht. Soweit zwingende Vorschriften lückenhaft sind, gilt S. 1..
2. **Die Regelhaftungsgrenzen im nationalen Frachtbereich (inklusive Anwendungsbereich der §§ 458 - 460 HGB) werden gem. § 449 Abs. 2 HGB abweichend von der gesetzlichen Regelung des § 431 Abs. 1 Nr. 2. HGB bei Güterschadens- und Verlustfällen auf 40 Sonderziehungsrechte pro Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung festgesetzt.**

Teil 3. Haftung aus Lagerverträgen und Speditionsverträgen die nicht unter Teil 2 fallen.

Für die Haftung des Auftragnehmers aus Speditionsverträgen, Lagerverträgen sowie aus speditionsübliche logistische Dienstleistungen, die mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern im Zusammenhang stehen, bzw. die unter diese Bedingungen fallen, gilt ausschließlich das Gesetz.

§ 14

Schadensabwicklung

1. Die Parteien verpflichten sich, bei Schadensfällen gleich welcher Art, sowohl die andere Partei als auch dem zuständigen Versicherer, schriftliche Schadensmeldung zu er-

statten und sämtliche für die Schadensabwicklung erforderlichen Angaben und Unterlagen ohne jede Verzögerung einzureichen. Für die Anzeige eines Schadens findet § 438 HGB Anwendung. Ferner werden die Parteien alle erforderlichen Maßnahmen zur Schadensminderung, bzw. zur Verhinderung von Folgeschäden treffen.

2. Vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Regelung im Einzelfall, hat der Auftragnehmer kein Eigenverwertungsrecht an beschädigten Gütern.

§ 15

Freistellungsvereinbarung zum Mindestlohngesetz und Unbedenklichkeitsbescheinigung

1. Der Auftragnehmer sichert zu,

a. bei der Ausführung von Aufträgen von ELSEN, die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Allgemeinen Mindestlohnes (MiLoG) einzuhalten,

b. von ihm beauftragte Nachunternehmer und Verleiher (Leiharbeitsunternehmen im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) im gleichen Umfang zu verpflichten sowie

c. auf Verlangen von ELSEN geeignete Nachweise (Lohabrechnungen; Kopie der Zollanmeldung etc.) über die Einhaltung der Verpflichtungen gem. Ziffern 1. a. und 1. b. zu erbringen.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich unwiderruflich dazu, ELSEN auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter, einschließlich / aber nicht abschließend von

a. Forderungen der eigenen Arbeitnehmer des Auftragnehmers,

b. Forderungen der Arbeitnehmer weiterer Nachunternehmer und beauftragter Verleihbetriebe sowie

c. Forderungen von sozialen Versicherungsträgern und Finanzbehörden,

einschließlich etwaiger Säumniszuschläge oder wegen der im Zusammenhang hiermit anfallende Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten freizustellen, sofern diese auf einer Verletzung des MiLoG beruhen. Hiermit im Zusammenhang stehende und gegen ELSEN verhängte Bußgelder sowie sonstige staatlichen Zwangszahlungen wird der Auftragnehmer gegenüber ELSEN erstatten.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erstmals mit Unterzeichnung einer Rahmenvereinbarung und danach einmal pro Jahr eine Bescheinigung in Steuersachen (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) des zuständigen Betriebsstättenfinanzamtes gegenüber dem auftragserteilenden Unternehmen von ELSEN unaufgefordert vorzulegen.

§ 16

Aufrechnung, Zurückbehaltungs- und Pfandrechte

1. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber Ansprüchen von ELSEN oder die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Pfandrechtes an den von ELSEN oder dessen Kunden oder Tochtergesellschaften oder sonstigen Dritten übergebenen Gütern durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen, es sei denn, die fälligen Gegenforderungen des Auftragnehmers sind unbestritten oder rechtskräftig ausgeurteilt.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem sicherzustellen, dass Dritte, insbesondere eventuell eingesetzte Subunternehmer keine der im Abs. 1 aufgeführten Rechte

im Hinblick auf das Gut geltend gemacht werden können.

3. Rechte und Pflichten aus einem Auftrag / Vertrag mit Ausnahme der Abtretung von Geldforderungen im Sinne von § 354a HGB kann der Auftragnehmer nur mit schriftlicher Einwilligung von ELSEN auf Dritte übertragen. ELSEN bleibt - unabhängig von einer Zustimmung - in jedem Fall berechtigt, mit Gegenansprüchen gegenüber Fracht- und / oder sonstigen Forderungen aufzurechnen, auch wenn die Gegenforderungen erst später entstanden oder fällig sind. Die Aufrechnung kann gegenüber dem Auftragnehmer und gegen jene Dritte erklärt werden, die die Hauptforderung im Wege der Abtretung oder Prozessstandschaft gegenüber ELSEN geltend macht.

§ 17

Vertraulichkeit, Herausgabe und Datenschutz

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm zugänglich gemachte und / oder sonst ihm bekanntgewordene geheimhaltungsbedürftige Informationen / Kenntnisse über geschäftliche oder betriebliche Interna des jeweils anderen Vertragspartners und / oder dessen Vertragspartner, die ihrer Art nach nicht für die Allgemeinheit bestimmt sind, streng vertraulich zu behandeln, ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden und diese Geheimhaltungspflicht auch gegenüber seinen Mitarbeitern und beauftragten aufzuerlegen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit (Geheimhaltungspflicht) gilt nicht für Daten / Informationen die Dritten, insbesondere Behörden aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen bekannt zu machen sind (hierüber ist der andere Vertragspartner unverzüglich zu informieren) oder öffentlich zugänglich sind.

2. Erkennt eine Partei, dass eine geheim zu haltende Information in den Machtbereich

eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist so ist die betroffene andere Vertragspartei hiervon unverzüglich zu unterrichten.

3. Bei schuldhafter Verletzung der vorgenannten Pflichten ist ELSEN berechtigt für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 € geltend zu machen. Über den vorgenannten Betrag hinausgehende Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

4. Die Geheimhaltungspflicht dauert über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus.

5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ELSEN alles, was er von ELSEN oder dem Auftraggeber von ELSEN an Unterlagen oder sonstiger verkörperter Informationen zur Ausführung des Geschäfts erhält oder erhalten hat, herauszugeben, solange diese nicht mehr für die Auftragsdurchführung erforderlich sind; die Herausgabepflicht besteht unverzüglich spätestens mit der tatsächlichen Erledigung des Verkehrsgeschäftes. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer hieran nicht zu.

6. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) beachtet werden. Insbesondere wird der Auftragnehmer alle Beschäftigten, soweit gesetzlich erforderlich auf das Datengeheimnis gem. § 5 BDSG verpflichten und einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen. Der Auftragnehmer hat eine Duldungs- und Mitwirkungspflicht im Rahmen von Datenschutzkontrollen. Soweit keine vertraglichen oder gesetzlichen Befugnisse entgegenstehen ist der Auftragnehmer verpflichtet, personen- oder auftragsbezogene Daten zu vernichten, unkenntlich zu machen oder zu löschen, sofern ELSEN dies von dem Auftragnehmer verlangt.

Bei schuldhafter Verletzung der vorgenannten Pflicht ist ELSEN berechtigt, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine pauschale Schadensersatzforderung in Höhe von 500,00 € geltend zu machen, wobei dem Auftragnehmer der Nachweis vorbehalten bleibt, dass tatsächlich kein bzw. ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 12

Namensrecht und Referenzen

1. Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ELSEN keine Firmen, Marken oder Geschäftsbezeichnungen der Unternehmensgruppe ELSEN verwenden oder auf ELSEN als Referenz verweisen.
2. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die vorstehende Verpflichtung unterwirft sich der AG einer an ELSEN zu zahlenden Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 EURO. Weitergehende Schadensersatzansprüche oder sonstige Ansprüche von ELSEN bleiben unberührt.

§13

Kundenschutz

1. Absoluter Kundenschutz gilt als vereinbart. Soweit der Auftragnehmer im Auftrag von ELSEN Leistungen als Subunternehmer bei oder gegenüber einem Kunden erbringt, ist dem Auftragnehmer die eigene direkte oder mittelbare Erbringung von Leistungen für diesen Kunden untersagt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für Kunden von ELSEN während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses und während der Dauer von zwei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses keine Aufträge durchzuführen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde von ELSEN bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auch bereits Kunde des Auftragnehmers aus einer laufenden Kundenbeziehung war.

2. Der Kundenschutz bezieht sich örtlich auf das Gebiet, in dem der Auftragnehmer für ELSEN tätig ist sowie auf das Gebiet, in dem ELSEN für seine Kunden bereits tätig ist.

3. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die vorgenannten Verpflichtungen, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des mit dem jeweiligen abgeworbenen Kunden erzielten Jahresumsatzes, mindestens jedoch 5.000,00 € pro Verletzungsfall verpflichtet. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadensersatzansprüche sowie das Recht von ELSEN, das Vertragsverhältnis fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt vom dem Vorgenannten unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf einen eventuellen Schadensersatzanspruch angerechnet wird.

§ 14

Rechtswahl und Gerichtsstandvereinbarung

1. Es gilt deutsches Recht unter Ausnahme der Bestimmungen des CISG.
2. Gerichtsstand ist der Firmensitz der ELSEN GmbH & Co. KG Internationale Spedition (Wittlich). Beide Vertragspartner sind darüber hinaus berechtigt, den jeweils anderen Vertragspartner auch vor den Gerichten an dessen Unternehmenssitz zu verklagen. Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt im Fall des Art. 31 CMR und des Art. 46 § 1 CIM als zusätzliche Gerichtsstandvereinbarung; im Falle des Art. 39 CMR, des Art. 33 MÜ und des Art. 28 WA ni

